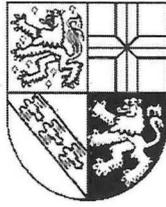


– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Saarlouis

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 27/24

02.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Dienstag, 15. Juli 2025, 09:00 Uhr,

im Amtsgericht Prälat-Subtil-Ring 10, Saal 100,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Berus Blatt 2856 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Berus	10	28/2	Hofraum, Orannastraße	1216

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde auf 266.000,00 € festgesetzt.

Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit einem Mehrfamilienhaus, Garage, Stall und Scheune.

Untergeschoss: Teilunterkellert, Keller-, Neben- und Versorgungsräume.

Erdgeschoss: 2 Wohnungen (Vierzimmer- und Dreizimmerwohnung).

Obergeschoss: Einzel- und Zweizimmereinheiten mit Gemeinschaftsraum und Küche, Duschbad.

Dachgeschoss: Gemeinschaftsraum, abgetrennte Einheit mit drei Zimmern, Duschbad auf der Etage.

Das Objekt ist vermietet.

Die Anschrift des Objekts lautet: Ittersdorfer Straße 2, 66802 Überherrn

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

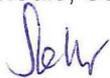
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvsaar.de

Theobald
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Saarlouis, 05.05.2025



Steffes, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

